Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND ANDEREN ELEMENTARSCHÄDEN AN ÖLKÜRBIS „ÖLKÜRBIS UNIVERSAL“

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Versicherungssumme
Artikel 4 Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 5 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 6 Prämie
Artikel 7 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz „Versicherer“ genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden „Versicherungsnehmer“ oder „VN“ genannt, Schäden, die durch Einwirkung von Hagel, Überschwemmung, Verschlämmung, tierische Schädlinge, Frost, Verwehung und Dürre an Ölkürbis entstehen.
Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung (z.B. nicht richtig gewählte Saattiefe, nicht zeitgerechte Aussaat, falsche Wahl des Saatgutes, falsche Standortwahl, fehlender Feldaufgang, mangelnde Bodenbearbeitung, unsachgemäße Pflege des Bestandes, starke Verunkrautung oder verspätete Ernte) entstehen, für Schäden durch Fäulnis an Früchten, die nicht von Hagel verursacht wurden, für Schäden, die ursächlich bodenbedingt sind, sowie für Ertragsausfälle durch tierische Schädlinge und Krankheiten leistet der Versicherer keinen Ersatz.

1. **Hagel:** Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, soweit diese nicht in den „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Ölkürbis – Ölkürbis Universal“ abgeändert werden.
2. **Überschwemmung:** Ersetzt werden Schäden an Ölkürbis, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.
   a) **Ertragsverlust durch Überschwemmung:** Ersetzt werden ausschließlich Totalschäden durch Überschwemmung. Totalschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder dass sie aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom Versicherungsnehmer vernichtet werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.
   b) **Wiederanbau nach Überschwemmung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Überschwemmung.
3. **Verschlämmung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Verschlämmung. Ein Verschlämmungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Saatgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Saatgut werden nicht ersetzt.
4. **Tierische Schädlinge:** Ersetzt werden Fraßschäden an Jungpflanzen. Nicht ersetzt werden Schäden durch Haarwildverbiss.
5. **Frost:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius.
6. **Verwehung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, die durch Wind freigelegt, von den Wurzeln abgetrennt oder von Ackererde so stark überlagert sind, dass ein Weiterwachsen nicht gewährleistet ist.
7. **Dürre:** Ersetzt werden Ertragsverluste, die durch mangelnden Niederschlag in der Vegetationszeit der Kultur Ölkürbis entstehen. Die Vegetationszeit beginnt mit 1. April, frühestens jedoch mit dem Anbau, und endet mit 31. August, spätestens jedoch mit der Ernte. Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der Vegetationszeit die Niederschlagssumme um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn es in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm regnet. Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs und der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode herangezogen wird. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen bestimmt die kleinere Katastralgemeindenummer die Zuordnung des Schlages zu einer KG.

Der Regenbedarf wird mit Hilfe von Niederschlagsdaten der letzten zehn Jahre der GeoSphere Austria unter Berücksichtigung von Obergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der GeoSphere Austria, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. 8 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ bzw. 8 Uhr MESZ des Folgetages gemessen wird. Sollte die GeoSphere Austriawährend der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlagsdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran

Artikel 2
Versicherungsantrag

Der Antrag oder die Änderung des Hektarwertes müssen spätestens bis 31. März schriftlich beim Versicherer eingelangt sein. Versicherbar sind nur Betriebe, die alle Ölkürbisflächen im geschützten Anbaugebiet haben, Mitglied beim Verein

„Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ sind und über das Kontrollsystem dieses Vereines kontrolliert werden. Bewirtschaftet der VN mehrere Betriebe, so sind alle diese Betriebe mit identischer Versicherungsvariante und identischem Hektarwert zu beantragen. Weitere Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung, der Abschluss einer Versicherung gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ sowie die Zustimmung des VN, dass die für die Schadenserhebung gemäß Artikel 4 benötigten Anbau- und Ertragsdaten durch den Verein „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ an den Versicherer übermittelt werden.
Voraussetzung für die Annahme des Antrags durch den Versicherer ist in weiterer Folge die Zustimmung des Vereins „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ zur Übermittlung der historischen und aktuellen Anbau- und Ertragsdaten an den Versicherer.

Artikel 3
Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für Hagel, Ertragsverlust durch Überschwemmung sowie Dürre entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche. Der Hektarwert kann vom VN schriftlich angepasst werden.
2. Die Entschädigungssätze für Wiederanbauschäden durch die Risiken Frost, Überschwemmung, Verschlämmung, Verwehung und Tierische Schädlinge werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegeben.

Artikel 4
Entschädigung und Selbstbehalt

Der durchschnittliche Ertrag des Betriebes (Basisertrag) wird aus den Durchschnittserträgen sämtlicher Ölkürbisflächen des Betriebes der letzten 5 Jahre ermittelt, wobei die Jahre mit dem höchsten und dem niedrigsten Durchschnittsertrag nicht für die Berechnung herangezogen werden. Fehlende Jahre werden mit dem Durchschnittsertrag des Bundeslandes, in welchem der Betrieb seine Ölkürbisflächen hat, ergänzt.
Die für die Ermittlung des Basisertrages für die laufende Versicherungsperiode und für die Ermittlung des tatsächlichen Durchschnittsertrages des Betriebes in der laufenden Versicherungsperiode notwendigen Anbau- und Ertragsdaten werden von der „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ geliefert. Der Versicherer ist berechtigt, bei formell getrennten aber gemeinschaftlich bewirtschafteten Betrieben, sowohl einen einheitlichen Basisertrag, wie auch einen einheitlichen Durchschnittsertrag des aktuellen Jahres aller bewirtschafteten Betriebe für die Berechnung der Entschädigung heranzuziehen.
Der Versicherer ist berechtigt, eine Schadenserhebung auf allen Ölkürbisflächen durchzuführen. Weichen die vom Verein „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ bekanntgegebenen Erntemengendaten um mehr als 10 % vom Ergebnis der Schadenserhebung ab, so ist der Versicherer berechtigt, die vor Ort erhobenen Ertragsdaten für die Berechnung der Entschädigung heranzuziehen.

1. **Ertragsverluste durch Hagel:** Nach Eingang der Schadensmeldung werden die beschädigten Flächen bewertet. Wird dabei auf mindestens einem Schlag ein Hagelschaden von mehr als 8 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages festgestellt, so erfolgt die Ermittlung der Schadensquote, indem der tatsächliche Durchschnittsertrag des Gesamtbetriebes in der laufenden Versicherungsperiode dem Basisertrag gegenübergestellt wird. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der Versicherungssumme.
   Ertragsverluste durch Dürre: Nach Eingang der Schadensmeldung wird festgestellt, ob in der laufenden Vegetationsperiode mangelnder Niederschlag gemäß Artikel 1 Ziffer 7 aufgetreten ist. Ist dies der Fall, so erfolgt die Ermittlung der Schadensquote, indem der tatsächliche Durchschnittsertrag des Gesamtbetriebes in der laufenden Versicherungsperiode dem Basisertrag gegenübergestellt wird, wobei Schäden durch nicht versicherte Risiken auf allen versicherten Flächen vom Sachverständigen bewertet und bei der Berechnung des versicherten Schadens in Abzug gebracht werden. Von allen ersatzpflichtigen Dürreschäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der Versicherungssumme.
2. **Ertragsverluste durch Überschwemmung:** Nach Eingang der Schadensmeldung wird festgestellt, ob pro Schadensmeldung und Polizze auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schlages die auszuzahlende Entschädigung aufgrund eines Totalschadens mindestens 300 Euro beträgt oder ob mindestens 0,3 ha zusammenhängende Fläche eines Schlages mit einem Totalschaden durch Überschwemmung vorliegen. Bei Schlägen unter 0,3 ha gilt der Mindestschaden auch dann als erfüllt, wenn die gesamte Fläche des Schlages einen Totalschaden durch Überschwemmung aufweist. Ist dies der Fall, so erfolgt die Ermittlung der Schadensquote, indem der tatsächliche Durchschnittsertrag des Gesamtbetriebes in der laufenden Versicherungsperiode dem Basisertrag gegenübergestellt wird, wobei Schäden durch nicht versicherte Risiken auf allen versicherten Flächen vom Sachverständigen bewertet und bei der Berechnung des versicherten Schadens in Abzug gebracht werden. Von allen ersatzpflichtigen Überschwemmungsschäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 10 % der Versicherungssumme.
   Wiederanbau: Bei Schäden durch Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit b, Verschlämmung, Verwehung und tierische Schädlinge, die zu einem Umbruch eines Schlages oder Schlagteiles und zu einem ordnungsgemäßen Wiederanbau mit einer versicherten Folgekultur führen, werden die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der tatsächlichen Wiederanbaukosten der beschädigten Kultur entschädigt, maximal jedoch bis zu den vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen Entschädigungssätzen. Erfolgt der Wiederanbau nicht mit der Kultur Ölkürbis, sondern mit einer anderen in einer „Agrar Universal“ oder „Agrar Rind“ versicherten Kultur, so wird die Entschädigung im Rahmen der „Agrar Universal“ oder „Agrar Rind“ ausbezahlt. In der „Ölkürbis Universal“ ist in diesem Fall für den betroffenen Schlag für die laufende Versicherungsperiode keine Versicherungsprämie zu bezahlen.
   Erfolgt der Wiederanbau mit einer nicht versicherten oder nur gegen Hagel versicherten Folgekultur, so wird die Entschädigung im Rahmen der „Ölkürbis Universal“ ausbezahlt, wobei der VN für die laufende Versicherungsperiode die gesamte Versicherungsprämie des betroffenen Schlages ebenfalls in der „Ölkürbis Universal“ zu bezahlen hat. Bei Wiederanbauschäden kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.

Artikel 5
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. **Hagel und Ertragsverluste durch Überschwemmung:** Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen vier Tagen, schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung.
2. **Dürre:** Der VN hat einen Schadensfall spätestens 14 Tage vor der Ernte schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des

Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung.

3. **Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit b, Verschlämmung, Verwehung und tierische Schädlinge:** Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen 4 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Eine Bodenbearbeitung und der Wiederanbau einer Folgekultur dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers erfolgen.
4. **Anbau- und Erntedaten:** Der VN ist verpflichtet, seine vollständigen Anbaudaten bis 31. Mai und seine Erntedaten bis 31. Oktober der laufenden Versicherungsperiode an den Verein „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht fristgerecht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. **Kontrollergebnisse:** Der VN ist verpflichtet das aktuelle Kontrollergebnis der von der „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ beauftragten Kontrollstelle vorzulegen. Sollten darin Sanktionen enthalten sein, die Einfluss auf die Höhe des Schadens haben könnten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6
Prämie

Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Dürre, Frost, Überschwemmung, Verschlämmung, Verwehung und tierische Schädlinge) werden separat berechnet. Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung.

Artikel 7
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Ölkürbis – Ölkürbis Universal" geändert werden.